

**Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen im Interesse des Grundwasserschutzes in den Wassergewinnungsgebieten des LK Stade
zwischen den Landwirten (Bewirtschaftern in Wassergewinnungsgebieten) und dem TWV Stader Land
für das Jahr 2020**

Beteiligungsvoraussetzungen für Freiwillige Vereinbarungen:

- Lage der bewirtschafteten Flächen innerhalb des Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebietes
- Flächengröße mindestens 0,5 ha
- Führen einer Ackerschlag-, bzw. Grünlandschlagkartei für die beantragten Flächen

Vereinbarungen, die in allen Wasserschutzgebieten abgeschlossen werden können

1. Zwischenfruchtanbau

- flächendeckender Bestand
- kein Leguminosenanteil
- mineralische Düngung nur bei Futternutzung (max. 40 kg N/ha)
- Beweidung unzulässig
- organische Düngung entsprechend der Düngeverordnung
- spätester Saattermin: 31.08.
- Überwinterung bis zur nächsten Hauptfrucht
- Umbruch frühestens ab 15.02.
- Keine chemische Abtötung
- Bei gleichzeitiger Anrechnung als ökologische Vorrangfläche Abzug von 75,- €/ha

⇒ 80,- €/ha*

2. Untersaaten im Mais

- Graseinsaat in Mais
- Flächendeckender Bestand
- Aussaat von speziell für Grasuntersaaten geeigneten Sorten z.B. Untersaatenmischung DSV o.ä
- Nachweis der ausgebrachten Saatgutmenge durch Kaufbelege
- Aussaatmenge: min 10 kg/ha bei Aussaat mit Maishacke, min 12 kg/ha bei Aussaat mit pneumatischen Düngestreuer oder Drillmaschine, min 15 kg/ha bei Aussaat mit Grassamenstreuer oder ähnlicher Technik
- Überwinterung der Untersaat bis zur Hauptfrucht im folgenden Frühjahr oder Überwinterung mit anschließender Brachennutzung
- Umbruch im Frühjahr frühestens ab den 15. Februar
- Keine chemische Abtötung
- keine N-Düngung nach der Ernte bis 15.11. des Jahres
- Bei gleichzeitiger Anrechnung als ökologische Vorrangfläche Abzug von 75,- €/ha

⇒ 100,00 €/ha*

3. Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland

- nur in der engeren Schutzzone II in Absprache mit dem NLWKN
- N- Düngung bei Schnittnutzung max. 100 kg N/ha
- Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich
- N-Düngung bei Weidenutzung max. 50 kg N/ha
- max. Besatzdichte 1,5 GV/ha auf extensiviertem Grünland
- Verbot der Zufütterung auf der Weide
- Umbruchverbot zur Neueinsaat

⇒ 150,- €/ha*

4. Umwandlung von Ackerland in extensives Ackergras (mehrjähriger Vertrag)

- Nur auf austragsgefährdeten Standorten und in Absprache mit dem NLWKN
- Neu beantragte Fläche muss im Zeitraum 1998 bis 2003 mindestens einmal mit Getreide, Mais oder Raps bestellt worden sein
- Nutzung als extensives Ackergras
- N-Düngung bei Schnittnutzung in Absprache mit dem NLWKN
- Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich
- N-Düngung bei reiner Weidenutzung max. 50 kg N/ha und Jahr
- Keine Stickstoffdüngung vom 1. September bis zum 15. Februar
- max. Besatzdichte 2 Tiere pro Hektar und Zufütterungsverbot
- Umbruchverbot zur Neueinsaat

⇒ 350,- €/ha* bzw. Deckungsbeitragsdifferenz

5. Verzicht auf den Einsatz von Gülle in der engeren Schutzzone II

- Verzicht auf den Einsatz von Gülle, Jauche, Silo-Sickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen auf Flächen in der engeren Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Schutz vor pathogenen Keimen)
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches

⇒ je nach Aufwand, wird betriebsspezifisch festgelegt

6. Zwischenfruchtanbau intensiv

- spätestester Saattermin: 20.08.
- flächendeckender Bestand
- kein Leguminosenanteil
- mineralische Düngung nur bei Futternutzung (max. 40 kg N/ha)
- Beweidung unzulässig
- organische Düngung entsprechend der Düngeverordnung
- Überwinterung bis zur nächsten Hauptfrucht
- Keine chemische Abtötung
- Bei Kontrollmessungen darf der Restnitratgehalt im Herbst 36 kg pro Hektar und 90 cm Tiefe nicht überschreiten
- Umbruch ab dem 01.03., jedoch frühestens 3 Wochen vor der Bestellung der nächsten Hauptfrucht
- Bei gleichzeitiger Anrechnung als ökologische Vorrangfläche Abzug von 75,- €/ha

⇒ 100,- €/ha*

7. Reduzierte N-Düngung zu Winterroggen

- Die Maßnahme kann nur nach vorheriger Absprache mit der Zusatzberatung abgeschlossen und durchgeführt werden, ansonsten kein Vertragsabschluss,
- Keine N-Düngung nach der Ernte der Vorfrucht bis 15.02. jeden Jahres,
- Bestandsbegleitung durch den Zusatzberater unter Verwendung der Nitratek-Methode o. ä., zu den Terminen Vegetationsbeginn, Schossen (EC 30), Fahnenblatt (EC 37),
- Düngung nach Empfehlung des Zusatzberaters,
- Erfolgskontrolle durch Nitratek-Testung o.ä. nach dem Stadium EC 37 und Herbst-N_{min}-Beprobung, Der Herbst N_{min}-Gehalt darf einen Wert von 70 kg/ha nicht überschreiten,
- Spätester Düngungszeitpunkt: EC 37 (Erscheinen des letzten Blattes, Fahnenblatt noch eingerollt),
- Max. Gesamtdüngung: 140 kg N/ha, abzüglich N_{min} (!)
- Dokumentation der Bewirtschaftung der betreffenden Flächen in einer Schlagkartei.

⇒ Entschädigung:

Ist der Bestand zum Zeitpunkt EC 37 überversorgt:

0,- €/ha

Ist der Bestand zum Zeitpunkt EC 37 optimal bzw. untersorgt und es erfolgt eine Nachdüngung: 0,-
€/ha

Ist der Bestand zum Zeitpunkt EC 37 optimal bzw. untersorgt und es erfolgt keine (!) Nachdüngung und wird ein Herbst N_{\min} -Gehalt von 70 kg/ha nicht überschritten
:100,- €/ha

8. Verzicht auf Metolachlor und Terbutylazin bei gleichzeitigem Einsatz einer Maishacke

- Nur in Absprache mit dem Zusatzberater möglich
- Verzicht auf die Wirkstoffe Metolachlor und Terbutylazin
- Die Maisflächen sind mindestens einmal jährlich mechanisch zu hacken
- Eine Kombination mit Untersaaten ist zulässig und wird empfohlen (muss separat beantragt werden)
- Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist nicht von der Anzahl der Hackhäufigkeit abhängig
- Nachweis des Technikeinsatzes mittels Rechnungsbelegen

⇒ 68,- €/ha

*** Der Ausgleichsbetrag kann sich je nach Kassenlage ändern.**